

# **Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie**

**(Änderung vom 13. Januar 2021; Verlängerung der Massnahmen)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt bis zum 28. Februar 2021.

II. Gegen Dispositiv I kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Silvia Steiner

Die Staatschreiberin:  
Kathrin Arioli

---

## **Begründung**

### **A. Ausgangslage**

Aufgrund steigender Fallzahlen im Kanton Zürich erliess der Regierungsrat am 24. August 2020 (RRB Nr. 790/2020) die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19; LS 818.18). Diese Verordnung war zunächst bis zum 30. September 2020 befristet. Mit Beschluss vom 23. September 2020 (RRB Nr. 937/2020) wurde die Geltungsdauer bis zum 31. Oktober 2020 verlängert und die Verordnung angepasst. Mit Beschluss vom 13. Oktober 2020 (RRB Nr. 972/2020) wurde die Verordnung wiederum angepasst und mit Beschluss vom 21. Oktober 2020 (RRB Nr. 1016/2020) wurde ihre Geltungsdauer bis zum 30. November 2020 verlängert. Mit RRB Nr. 1157/2020 wurde am 25. November 2020 die Geltungsdauer der V Covid-19 bis am 31. Dezember 2020 verlängert. Mit Beschluss vom 8. Dezember 2020 wurde die Verordnung wiederum angepasst und deren Geltungsdauer bis zum 10. Januar 2021 verlängert (RRB Nr. 1201/2020). Mit Beschluss vom 23. Dezember 2020 passte der Regierungsrat die Geltungsdauer der V Covid-19 derjenigen der bundesrätlichen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) an und verlängerte die kantonalen Massnahmen bis zum 22. Januar 2021 (RRB Nr. 1329/2020).

Aufgrund der gesamtschweizerischen Entwicklung der epidemiologischen Lage hat der Bundesrat mit Beschluss vom 13. Januar 2021 die Geltungsdauer der Massnahmen in der Covid-19-Verordnung besondere Lage bis zum 28. Februar 2021 verlängert und zudem weitere Massnahmen beschlossen.

### **B. Weiterführung der Massnahmen**

Der Regierungsrat erachtet es aufgrund der epidemiologischen Lage im Kanton Zürich als notwendig, die zusätzlichen kantonalen Massnahmen weiterzuführen und deren zeitliche Gültigkeit wiederum an die Geltung der Massnahmen des Bundesrates anzugleichen. Die kantonalen Massnahmen und damit die V Covid-19 gelten deshalb bis zum 28. Februar 2021. In Kenntnis der Massnahmen des Bundesrates wird der Regierungsrat auf diesen Zeitpunkt hin über die weitere Geltungsdauer der Verordnung und damit über eine Fortführung der kantonalen Massnahmen befinden.

### **C. Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis am 28. Februar 2021 verlängert. Aufgrund der Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde gegen die Verlängerung der Geltungsdauer die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]) und die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).